

## VERTRAGLICHE VERBRAUCHERRECHTE

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 614** vom 8. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Rechte der Verbraucher**[Vorschlag](#) (s. [CEP-Analyse](#))

### Position des Europäischen Parlaments – Abstimmung vom 24. März 2011

#### ► Allgemeines

- Das EP stimmt im Plenum über Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag ab. Die endgültige Abstimmung in 1. Lesung wird verschoben; das Dossier wird in den zuständigen Ausschuss (Binnenmarkt und Verbraucherschutz) zurückverwiesen ([Dokument](#)).
- Das EP spricht sich für einen „gemischten Ansatz“ mit Elementen der Vollharmonisierung (z.B. bei Informationspflichten, Lieferfristen und Rücktrittsrecht) und solchen der Mindestharmonisierung aus, die den Mitgliedstaaten Spielraum für höhere Standards lässt.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Geltungsbereich

- Die Richtlinie soll für Kauf- und Dienstleistungsverträge (so auch KOM) sowie „gemischte Verträge“ mit Kauf- und Dienstleistungselementen (KOM: –; Art. 3 Abs. 1) gelten, die zwischen Unternehmern und Verbrauchern geschlossen werden.
- Es wird klargestellt, dass die Richtlinie sektorspezifische EU-Vorschriften zu Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern unberührt lässt (KOM: –; Art. 3 Abs. 2).
- Vom Geltungsbereich ausgenommen werden Verträge über Sozialdienste und Glücksspiele (Art. 3 Abs. 2) (KOM: –). Für Finanzdienstleistungen sollen die Informations- und Widerrufsregelungen und die neu eingefügte Vorschrift zur Laufzeitbegrenzung für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern nicht gelten (Art. 5 bis 19 und 23a) (KOM: für Finanzdienstleistungen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge betreffen, gelten die Informations- und Widerrufsregelungen und die Regelungen über missbräuchlichen Vertragsklauseln).
- Die Informations- und Widerrufsregelungen (Art. 9 bis 19) gelten grundsätzlich für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Art. 3 Abs. 3; so auch KOM). Ausnahmen sind
  - Verträge, die von einem „öffentlichen Amtsträger“ (z.B. Notar) geschlossen werden, der zu umfassender rechtlicher Aufklärung des Verbrauchers verpflichtet ist,
  - Verträge über Immobilien, Baumaßnahmen, Vermietung, Pauschalreisen sowie über (gemäß Richtlinie 2008/122/EG) Teilzeitnutzungen, Urlaubsprodukte, Wiederverkauf und Tauschverträge (so auch KOM für Pauschalreisen und den Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien, Art. 3 Abs. 3 KOM-Vorschlag).
- Die Informations- und Widerrufsregelungen (Art. 9 bis 19) gelten nicht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge des täglichen Bedarfs, die sofort vollzogen werden, üblicherweise außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden und deren Wert nicht mehr als 40 Euro beträgt (KOM: –). Die Mitgliedstaaten können einen geringeren Wert festsetzen.
- Die Informations- und Widerrufsregelungen (Art. 9 bis 19) gelten nicht für Fernabsatzverträge,
  - die mit einem Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen abgeschlossen werden,
  - die mit Telekommunikationsbetreibern über Telekommunikationsverbindungen abgeschlossen werden,
  - die Dienstleistungen betreffen für Unterbringung, Beförderung, Vermietung von Kfz, Lieferung von Speisen und Getränken und Freizeitgestaltung (KOM: –).
- Die Regelungen zu Verbraucherrechten bei Kaufverträgen gelten nicht für
  - Wasser und Gas, wenn sie nicht in begrenztem Maße verkauft werden, und generell nicht für Strom (Art. 3 Abs. 4f) (KOM: Wasser und Gas, wenn sie nicht in begrenztem Maße verkauft werden, und Strom werden schon nicht als Waren definiert),
  - gebrauchte Waren, die öffentlich versteigert werden (Art. 3 Abs. 4g) [KOM: Mitgliedstaaten können selbst festlegen, ob die Verbraucherrechte (Art. 21 bis Art. 29 KOM-Vorschlag) hier Anwendung finden; bei Versteigerungen im Allgemeinen ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen (Art. 19 Abs. 1 lit. h KOM-Vorschlag)].

##### – Verbrauchsgüterkauf

- Lieferfrist: Ist kein Liefertermin vereinbart, liefert der Unternehmer die Ware „so bald wie möglich“ (KOM: –), spätestens aber innerhalb von 30 Tagen (so auch KOM; Art. 22 Abs. 1).
- Der Verbraucher hat einen Anspruch auf Vertragsauflösung, wenn der Unternehmer seine Lieferfrist nicht einhält und auch einer zweiten, vom Verbraucher schriftlich gesetzten Lieferfrist von maximal 7 Tagen nicht nachkommt. Der Anspruch entsteht sofort, wenn sich der Unternehmer weigert zu liefern.

- Der Unternehmer erstattet dem Verbraucher „unverzüglich“ (KOM: –), spätestens aber innerhalb von 7 Tagen die „vertragsgemäß“ geleisteten Zahlungen zurück (KOM: Rückzahlung „aller“ geleisteten Zahlungen).
- Lieferort: Der Verbraucher kann vom Unternehmer fordern, dass die vertraglich vereinbarte Ware in einen anderen Mitgliedstaat geliefert oder die Dienstleistung in einem anderem Mitgliedstaat erbracht wird, sofern dies für den Unternehmer technisch möglich ist und der Verbraucher die Kosten trägt (KOM: –; Art. 22a).
- Vertragslaufzeit: Die anfängliche Laufzeit der Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern beträgt maximal 12 Monate (Art. 23a; KOM: –).
  - Der Verbraucher kann den Vertrag innerhalb der 12 Monate kündigen, um eine Vertragsverlängerung nach Ablauf der 12 Monate zu verhindern, oder er kann den nach 12 Monaten verlängerten Vertrag jederzeit kündigen.
  - Die Kündigungsfrist beträgt maximal 2 Monate.
- Risikoübergang: Das Risiko geht auf den Verbraucher über, wenn er „offenkundig“ (KOM: –) keine angemessenen Schritte zum Besitzerwerb der Ware getroffen hat (so auch KOM).
- Gewährleistung: Bei Vertragswidrigkeit stehen dem Verbraucher grundsätzlich die Möglichkeiten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, der Minderung des Kaufpreises und der Vertragsauflösung zu (Art. 26 Abs. 1; so auch KOM). Die Mitgliedstaaten haben hier die Möglichkeit, durch nationale Rechtsvorschriften ein höheres Verbraucherschutzniveau einzuführen (Art. 26 Abs. 5b; KOM: –).
- Fristen und Beweislast bei Vertragswidrigkeit: Nicht vorgesehen ist, dass der Verbraucher den Unternehmer von der Vertragswidrigkeit innerhalb einer bestimmten Frist informieren muss (so aber KOM). Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, durch nationale Rechtsvorschriften ein höheres Verbraucherschutzniveau bei Gewährleistungsfristen und Beweislastumkehr einzuführen (Art. 28 Abs. 5a; KOM: –).

#### – Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

##### - Formvorschriften

- Eine Vertragsbindung entsteht für den Verbraucher bei „auf elektronischem Weg“ abgeschlossenen Fernabsatzverträgen, die zu einer Zahlung verpflichten, aber nicht einzeln ausgehandelt werden, nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher über den Gesamtpreis und die Preisbestandteile hinweist. Der Verbraucher muss bestätigen, diese gelesen und verstanden zu haben (Art. 11 Abs. 1a; KOM: –).
- Wird der Vertrag telefonisch geschlossen, kommt die Vertragsbindung für den Verbraucher nur zustande, wenn der Unternehmer dem Verbraucher das Angebot und die erforderlichen Preisinformationen auf einem „dauerhaften Datenträger“ zur Verfügung stellt (Art. 11 Abs. 1b; KOM: –).

##### - Widerrufsrecht

- Dem Verbraucher steht innerhalb von 14 Tagen ein Widerrufsrecht zu (so auch KOM). Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen,
  - sobald der Verbraucher eine Kopie des unterzeichneten Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger erhält; dies kann auch bei Vertragsschluss sein (KOM: bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sobald der Verbraucher das Bestellformular unterzeichnet hat oder eine Kopie auf einem dauerhaften Datenträger erhält, Art. 12 Abs. 2 KOM-Vorschlag);
  - sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter die bestellte Ware entgegennimmt; bei mehreren Teillieferungen ist die letzte Lieferung entscheidend, bei wiederholten Lieferungen die erste Lieferung [KOM: differenziert bei Fernabsatzverträgen für den Beginn der Widerrufsfrist zwischen Dienstleistungsverträgen (Tag des Vertragsschlusses) und Kaufverträgen (Tag des Besitzerwerbs), vgl. Art. 12 Abs. 2 KOM-Vorschlag].
- Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht entsprechend seiner Informationspflicht über das Widerrufsrecht aufgeklärt, endet die Widerrufsfrist ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Widerrufsfrist von 14 Tagen (Art. 13; KOM: Ablauf drei Monate nachdem der Unternehmer seine übrigen vertragliche Verpflichten gänzlich erfüllt).

##### – Vertragsklauseln

- Die Regelungen zu Vertragsklauseln sollen nur für Klauseln gelten, die vorher nicht individuell ausgehandelt wurden.
- Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, in ihren nationalen Rechtsvorschriften zusätzliche Vertragsklauseln vorzusehen, die „unter allen Umständen“ als missbräuchlich gelten oder bei denen die Mißbräuchlichkeit „vermutet“ wird (Art. 34 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2; KOM: –).

#### ► Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Die informellen Verhandlungen für eine Einigung werden fortgesetzt, da die Abstimmung des EP in 1. Lesung verschoben wurde. Diese wird voraussichtlich im Juni oder Juli 2011 stattfinden.